

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2019

Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet für das Jahr 2019 vom 26.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- a) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
- Frühlingsfest am 07.04.2019
 - Burgfest am 02.06.2019
 - Oktoberfest am 06.10.2019
 - Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht am 15.12.2019

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkensstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

Frühlings- und Oktoberfest

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

- b) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Kohlscheid anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Kohlscheid life! am 08.09.2019

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Markt, Südstraße bis Kaiserstraße, Weststraße bis Einsteinstraße, Nordstraße bis Mühlenstraße.

Artikel 2

Diese Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 09.07.2019

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

